

dieses Gesetz hat dann Ervig in einem Zusatze II, 1, 18 die Zwangsgewalt nicht nur den Substituten der Grafen und Richter, sondern auch den von den Parteien erwählten Schiedsrichtern zuerkannt.

---

II, 1, 19. [R. II, 1, 17.] — Chindasvind handelt in diesem Gesetze von der Ladung durch den Richter oder unter richterlicher Autorität und von dem Ungehorsam gegen solche Ladung. Ueber die Form und Bedeutung der Ladung 'per epistolam vel sigillum' habe ich früher (N. A. XXIII, S. 85 f.) gehandelt. Dass diese Form der Ladung erst durch Chindasvind eingeführt sei, ist nicht anzunehmen; sie wird anscheinend als etwas Herkömmliches angesehen. Wahrscheinlich war schon ein älteres Gesetz über diesen Gegenstand vorhanden, welches durch dieses ersetzt wurde, und lag vielleicht bei Abfassung von Lex Baiuv. II, 13 vor. Dort handelt es sich um den Ungehorsam gegen eine Ladung des Herzogs, die mittels dessen signum erfolgt ist. Es ist vielleicht dem Einfluss des älteren westgothischen Gesetzes zuzuschreiben, dass im Baiernrecht neben dem als Ladezeichen dienenden Siegelring auch der Siegelabdruck genannt ist: 'Si . . . signum, quale usus fuerit, dux transmiserit aut annulum aut sigillum'.

In Chindasvinds Gesetz ist bezeichnend für seine mächtige Stellung gegenüber der Kirche die Androhung von Strafen für alle Geistlichen vom einfachen Kleriker und Mönche bis hinauf zum Bischof, welche die Annahme der richterlichen Ladung verweigern oder keinen Vertreter ('adsertor, prosecutor') zum Termin entsenden.

Weder von Bethmann-Hollweg, der Civilprocess IV, S. 242 f., noch von Dahn, der Studien S. 249 f. über dieses Gesetz handelt, ist die grosse Schwierigkeit, welche sich der Erklärung dieses schlecht formulierten Gesetzes entgegenstellt, bemerkt. Der Geladene, welcher 100 Meilen entfernt wohnt, wird erst, wenn er nach dem 11. Tage nach dem Termin kommt, straffällig, der, welcher 200 Meilen entfernt wohnt, wenn er nach dem 21. Tage erscheint. Das ist ganz verständlich. Warum aber soll dieser mit 20 Schillingen büssen, jener nur mit 10?

---

II, 1, 20. [R. II, 1, 18.] — Hier handelt Chindasvind im Gegensatz zum vorigen Gesetze von der Rechtsverweigerung und -Verzögerung durch den Richter. Der schuldige Richter soll dem Kläger den Werth des Klaggegenstandes